Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktivCall GmbH

1. Geltungsbereich
1.1 Die AktivCall GmbH (im folgenden „AktivCall“ genannt) erbringt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen des Auftragsformulars / Dienstleistungsvertrages sowie Preislisten unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB sowie – soweit solche für die jeweilige Dienstleistung bestehen – den produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (im folgenden „BGB“ genannt) Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Soweit die BGB über die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen vorsehen, gelten die in den Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen vorrangig.
1.2 Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist darüber hinaus der Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste der "freiwilligen Selbstkontrolle Mehrwertdienste e. V." Die Auflagen und Bedingungen zum Telefonmehrwertdienst werden zusammen mit den Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur für einzelne Servicerufnummern, welche unter www.BNetzA.de abgerufen werden können, Vertragsbestandteil.
1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Kunden.
1.4 Im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt AktivCall nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von AktivCall ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.

2. Änderungen
2.1 AktivCall ist berechtigt, Änderungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, BGB, ihrer Preislisten und Leistungsbeschreibungen vorzunehmen. AktivCall ist ferner berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erfordern.
2.2 Soweit AktivCall Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vornimmt, werden diese auf der Website http://www.aktivcall.de veröffentlicht und stehen zum Download per PDF-Datei bereit. Ein entsprechender Hinweis auf die Änderung erfolgt über die Zusendung der Abrechnungen oder per E-Mail.
2.3 Änderungen treten nach einer Frist von einem Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis mit AktivCall binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Andernfalls wird die Änderung nach einer Frist von einem Monat wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit AktivCall die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes anpasst.

3. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss
3.1 Vertragsgegenstände sind die Inanspruchnahme einer oder mehrerer Servicerufnummern und/oder anderer Dienste durch den Kunden, welche AktivCall dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stellt. Sämtliche von AktivCall zur Verfügung gestellten Servicerufnummern (ausgenommen kundeneigener Servicerufnummern durch Zuteilungsbescheid der Bundesnetzagentur) und andere Dienste werden durch den Teilnehmer lediglich gemietet, ein Eigentums- oder Besitzrecht für den Kunden ergibt sich hieraus nicht. Die Überlassungen einer AktivCall eigenen Servicerufnummer an den Betreiber erfolgt in der Regel kostenfrei, sofern die Preislisten nichts anderes aussagen. AktivCall erlaubt dem Kunden die Benutzung einer Plattform wie in der Beschreibung der Preisliste dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
3.2 Eine Portierung von 0800-Servicerufnummern, welche nicht auf den Kunden, sondern auf AktivCall von der Bundesnetzagentur zugeteilt worden sind, und die von AktivCall als durchwahlfähig zur kostenlosen Nutzung für die Dauer des Dienstleistungsvertrages eingerichtet worden sind, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden von AktivCall zugewiesenen 0800-Rufnummern an AktivCall zurück. Eine Portierung von kundeneigenen Servicerufnummern durch Zuteilungsbescheid der Bundesnetzagentur zu anderen Netzbetreibern ist nur mit Zustimmung und Vollmacht von AktivCall möglich.
3.3 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen, den Dienstleistungsverträgen sowie den Preislisten (Vergütungen/Kosten), welche Grundlage des jeweiligen Dienstleistungsvertrages sind.
3.4 Alle Angebote von AktivCall sowie die hierzu gehörenden Unterlagen und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend.
3.5 Ein Betreiber- oder Dienstleistungsvertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch AktivCall oder der Freischaltung des Dienstes durch AktivCall zustande.
3.6 In einem Vertragsformular kann der Kunde von AktivCall mehrere Servicerufnummern einer Art beantragen. Soweit der Kunde von diesen Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht, kommt über jede einzelne Servicerufnummer – obwohl diese in einem gemeinsamen Antragsformular enthalten sind – ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien zustande.
3.7 Wird zwischen AktivCall und dem Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag Geltung.
3.8 Der Betrieb oder die Unterhaltung einer Dienstleistung auf der dem Kunden überlassenen Servicerufnummer und/oder anderer Dienste erfolgt durch den Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr in Eigeninitiative.
3.9 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate.
3.10 Die Anmeldung mit falschen Dokumenten oder unter falschen Namen sowie die Erschleichung von Leistungen, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem System. Dies ist insbesondere auch der Fall, wenn der Kunde die Kopie seiner Gewerbeanmeldung oder die Kopie seines Handelsregisterauszuges nicht fristgerecht an AktivCall zugestellt hat oder die angeforderte Kopie des Personalausweises nicht fristgerecht eingeht. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung alle geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Änderungen der benötigten Daten wird der Kunde AktivCall umgehend mitteilen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Kunde sämtliche für ihn hieraus entstehenden Nachteile selbst zu tragen. „Ltd.“ haben AktivCall den Nachweis des aktiven Geschäftsbetriebes zu erbringen.
3.11 AktivCall behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, sollte die nach Ziffer 17 erfolgte Bonitätsprüfung Veranlassung zur Sorge geben, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eingeholte Auskünfte ergeben, dass bereits in der Vergangenheit Verträge des Kunden mit AktivCall oder einem anderen Vertragspartner von AktivCall nicht ordnungsgemäß beendet worden sind, insbesondere dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden von Seiten AktivCall oder einem anderen Vertragspartner von AktivCall aus wichtigem Grund gekündigt wurde.

4. Leistungen von AktivCall
4.1. Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird AktivCall
a) die dem Kunden zugeteilte Servicerufnummer in ihrem Telekommunikationsnetz einrichten,
b) die Verbindung des Anrufers mit der Servicerufnummer herstellen,
c) die für die Servicerufnummer ankommenden Anrufe zu dem vom Kunden im Konfigurationsbereich bestimmten Ziel(en) weiterleiten.

4.2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Vermittlungsleistung lt. den Bestimmungen der Bundesnetzagentur automatisch nach längstens 60 Minuten einer ununterbrochenen Verbindung beendet wird.
4.3. AktivCall behält sich die kostenfreie Portierung beauftragter Servicerufnummern zu anderen Carriern oder Netzbetreibern vor.
4.5. AktivCall darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von AktivCall bleiben hiervon unberührt.
4.6. Die Inhalte, zu denen AktivCall den Zugang vermittelt oder auf andere Weise herstellt, sind für AktivCall fremde Inhalte. Sie stellen daher auch nicht die Meinung von AktivCall dar.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
5.1 Der Kunde wird die Vertragsleistungen von AktivCall nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nehmen und nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird AktivCall von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
5.2 Der Kunde wird AktivCall unverzüglich jede Änderung der Anschrift, der Firma, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift sowie der Rechtsform schriftlich anzeigen.
5.3 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weiter geschaltet werden, mit dessen Nutzung durch den Kunden einverstanden ist.
5.4 Der Kunde erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass er weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder durch direkte oder indirekte Mitarbeiter seiner Unternehmung eigene oder fremde Rufnummern auf Audiotextsystemen (Lines mit 0800er-Zugang anderer Chat-Anbieter) kontaktieren wird, um dort seine Telefonnummer(n) zu kommunizieren, die unmittelbar oder mittelbar geschäftlichen Zwecken dient/dienen.
5.5 Der Kunde ist verpflichtet zur grundsätzlichen Nennung der Pflichtangaben in selbsttätig durchgeführten Werbemaßnahmen als auch zu Beginn eines Gespräches. Die Pflichtangaben beinhalten: Die Nennung des Preises für den Anruf in jeglichen Werbepublikationen in Form des Betrages und der Zeiteinheit, in der Schriftgröße von mind. 7-Punkt. Die Nennung anderer Tarifangaben ist unzulässig. Die Nennung des Preises zu Beginn eines Gespräches erfolgt für den Anrufer mündlich durch die Preisangabe für den Tarif, sofern dies nicht bereits automatisch durch eine der/den Servicenummer(n) vorgeschaltete(n) Bandansage(n) realisiert wird.
5.6 Der Kunde verpflichtet sich, über die an ihn von AktivCall überlassene Servicerufnummer und/oder andere Dienste keine SPAM-Faxe oder SPAM-Mails zu versenden oder auf SPAM-Faxen oder SPAM-Mails diese Servicerufnummer zu veröffentlichen.
5.7 Der Kunde verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung der Dienste von AktivCall. Er versichert im Rahmen der Benutzung, keine strafrechtlich relevanten Inhalte zu verbreiten, sowie gegen sonstige Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsrechte) zu verstoßen. Insbesondere untersagt ist die Verbreitung von illegalen Inhalten.
5.8 AktivCall ist im Fall jeglicher Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen berechtigt, dem verantwortlichen Kunden ohne vorherige Zustimmung unwiderruflich von der Benutzung des Angebotes auszuschließen.
5.9 Für die Inhalte und ihrer Seiten sind die jeweiligen Kunden verantwortlich.
5.10 Der Kunde darf keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anbieten oder auf Angebote mit solchen Inhalten hinweisen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen von AktivCall GmbH zu schädigen.
5.11.1 Der Kunde erkennt den Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste (Kriterien- und Verhaltenskatalog) des FST e.V. (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) an. Der Kunde erklärt, dass er diese Dokumente samt Auflagen und Richtlinien gelesen und verstanden hat, und dass er sich beim Betrieb seiner Dienste unter der/den ihm zur Verfügung gestellten Servicerufnummern(n) und/oder anderer Dienste strikt an diese Bestimmungen halten wird.
5.11.2 Der Kunde verpflichtet sich ferner, neue und geänderte Auflagen bzw. Bedingungen, die sich aus Änderungen des Verhaltenskodex ergeben, einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter www.fst-ev.org bestellt werden. Bei externer Zielführung hat der Kunde insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dem Anrufenden zu Beginn der Verbindung die Pflichtangaben unaufgefordert mitgeteilt werden (Preis der Verbindung in € je Minute/Anruf, Name des Anbieters und Hinweis auf eine Rufnummer unter der dieser erreicht werden kann.)
5.11.3 Verstöße des Kunden gegen den Verhaltenskodex oder den Kriterienkatalog können von AktivCall GmbH mit der sofortigen Abschaltung des betreffenden Services geahndet werden. Darüber hinaus hat AktivCall GmbH in einem solchen Fall die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Auf die Schwere des Verstoßes kommt es dabei nicht an. Die fristlose Kündigung muss binnen vier Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes ausgesprochen werden.
5.11.4 AktivCall GmbH kann den Kunden auffordern, sämtliche Werbemaßnahmen vor deren geplanter Veröffentlichung rechtzeitig und unaufgefordert bei AktivCall GmbH vorzulegen. AktivCall GmbH überprüft sodann die Unbedenklichkeit der Werbemaßnahmen im Hinblick auf den Verhaltenskodex des FST e.V. AktivCall GmbH hat das Recht geplante Werbemaßnahmen abzulehnen. Die durch die AktivCall GmbH abgelehnten Werbemaßnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden. Aus der Nichtbeanstandung von Werbemaßnahmen kann nicht geschlossen werden, dass AktivCall GmbH diese Inhalte billigt oder verbindlich deren rechtliche Unbedenklichkeit erklärt.
5.11.5 Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder eine andere der hier genannten Vorschriften, erklärt sich der Kunde AktivCall GmbH gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt schadensersatzpflichtig für entstandene Schäden und Folgeschäden. Dies beinhaltet auch das Aufkommen für aufgrund des Verstoßes vom jeweiligen Kontrollgremium oder Netzbetreiber verhängte Strafzahlungen, Sitzungsentgelte, Geldbußen, angeordnete Spenden und/ oder sonstige Maßnahmen. Für jede berechtigte bei AktivCall GmbH eingegangene und vom Kunden zu verantwortende Beschwerde wird eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisliste berechnet.
5.11.6 Bei der Bereitstellung von ausländischen PremiumRate-Rufnummern treten anstelle des Verhaltenskodex des FST e.V. und des Kriterien und Verhaltenskataloges die jeweils in dem Land, aus dem die bereitgestellten Rufnummern erreichbar sind, geltenden nationalen Richtlinien. Die Regelungen unter Punkt 5.11.1 bis 5.11.5 gelten analog bezogen auf den jeweils anwendbaren Verhaltenskodex oder eine vergleichbare Regelung, die AktivCall GmbH auf Anfrage dem Kunden zur Verfügung stellt.
5.12 Reselling / Wiederverkauf: Der Kunde wird die vertragsgegenständlichen Servicerufnummern ausschließlich für eigene Zwecke nutzen. Es ist ihm deshalb untersagt, die vertragsgegenständlichen Servicerufnummern sowie die Dienstleistungen von AktivCall Dritten zur weiteren Nutzung zu überlassen.
5.13 Der Kunde wird AktivCall rechtzeitig über bevorstehende deutliche Erhöhungen des Minutenverkehrsvolumens informieren. Der Kunde ist ferner verpflichtet, AktivCall unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

6. Nutzung der Leistung und Verantwortung für Inhalte
6.1 Soweit AktivCall im Rahmen der vertraglichen Erbringung ihrer Dienstleistung Inhalte übermittelt, unterliegen diese keiner Prüfung durch AktivCall.
6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Zugangs zur Nutzung abruft, für AktivCall fremde Inhalte im Sinne des §§ 8 ff Teledienstgesetz (TDG).

7. Termine und Fristen

7.1 Termine, Fristen von Leistungen sind nur verbindlich, wenn AktivCall diese ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch AktivCall getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit der Freischaltung des Telekommunikationsdienstes oder damit im Zusammenhang stehender Dienste. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von AktivCall nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

7.2 Wenn AktivCall an der Leistung ihrer Pflichten durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die AktivCall oder Erfüllungsgehilfen betreffen, und AktivCall auch mit der den Umständen nach zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel höhere Gewalt jeglicher Art, Krieg, innere Unruhen, Terrorattacken auf gewerbliche und/oder öffentliche Einrichtungen, Streik, Aussperrungen, staatlich verordneter Ausnahmezustand oder behördliche Maßnahmen, so ist AktivCall für die Dauer dieser Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Falls die Störung länger als 2 Wochen andauert, können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass hierdurch Schadenersatzansprüche begründet werden.

8. Zahlungen, Rechnungsstellung und Abrechnung

8.1 Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen an AktivCall zu zahlenden Entgelte sowie die Abrechnungsmodalitäten der Servicerufnummern variieren je nach Art der Servicerufnummer und vereinbarter Preisliste. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen und Preislisten.

8.2 AktivCall stellt dem Kunden die Rechnungsbeträge für die erbrachten Leistungen einmal im Monat in Rechnung. Wird zwischen AktivCall und dem Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so gilt für alle Leistungen der jeweilige Rechnungszyklus des einzelnen Vertrages.

8.3 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und werden per Lastschriftvereinbarung vom Bankkonto des Kunden eingezogen.

Mit Vertragsabschluss erteilt der Kunde sein Einverständnis zum Lastschrifteinzugsverfahren. Der Kunde verpflichtet sich, nach Rechnungslegung durch AktivCall und zum Zeitpunkt der Einziehung der Lastschrift für ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung des Kontos, Angabe einer falschen Bankverbindung oder Rückgabe der Lastschrift durch den Kunden, berechnet AktivCall für die angefallene Bearbeitung eine Gebühr von € 15,00 pro Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Bankgebühren.

8.4 Der Kunde ist zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Rechnungsbeträge verpflichtet wie sie sich aus der jeweiligen Preisliste ergeben.

8.5 Der Abrechnungszeitraum der vereinbarten Vergütungen erfolgt innerhalb von bis zu vier Wochen nach Ende des jeweiligen Kalendermonates. Weitere produktspezifische Abrechnungsbedingungen sind in den jeweiligen BGB's geregelt.

8.6 Bei Anhaltspunkten über Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der erbrachten Minuten kann AktivCall verlangen, dass der Kunde seinen Vergütungsanspruch detailliert in Form eines Einzelgesprächsnachweises darlegt. Bis zur Vorlage des Einzelgesprächsnachweises und einer darüber hinausgehenden Frist von 2 Wochen, in der AktivCall Einwendungen gegen die Richtigkeit des Einzelgesprächsnachweises geltend machen kann, wird die Auszahlung der Vergütung ganz oder teilweise gesperrt. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. Die durch die Einbehaltung bei AktivCall entstehenden Kosten trägt der Kunde.

8.7 Berechtigte Forderungen auf Vergütungszahlungen liegen nur dann vor, wenn auch der Mehrwertdienst (Content) an den Verbraucher geleistet wurde. Die Lieferung (Leistungserbringung) des Mehrwertdienstes kommt mit der Anrufentgegennahme durch den Kunden (Mehrwertdiensteanbieter) oder sein System zustande. Eventuelle Fehlroutings oder das bloße Klingelzeichen werden nicht vergütet, noch statistisch erfasst. Ausschlaggebend ist immer die Annahme des Anrufs durch einen Operator oder durch ein System.

8.8 AktivCall kann die an den Kunden zu zahlende Vergütung unmittelbar mit der vom Kunden an AktivCall zu zahlenden Vergütung und/oder anderen Forderungen gegenüber dem Kunden verrechnen.

8.9 AktivCall ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn eine Klage oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder seine Unterkunden anhängig ist. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. AktivCall hat die zurückgehaltene Anbietervergütung unverzüglich nach Abschluss des Straf- oder Ermittlungsverfahrens an den Kunden auszuzahlen. Die durch die Einbehaltung bei AktivCall entstehenden Kosten trägt der Kunde.

8.10 Wird nachträglich ein Fehlbetrag durch die Deutsche Telekom AG oder eines Carrier (Netz- und Dienstanbieter) zu den Interconnection-Preisen von AktivCall aufgrund einer Klage oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Kunden geltend gemacht, ist AktivCall berechtigt, dem Kunden den gesamten Fehlbetrag seines Anteiles in Rechnung zu stellen, die Rückerstattung der Vergütungszahlung in Höhe des ausgewiesenen Fehlbetrages zu fordern und/oder diese Vergütung auf Verlangen von Mobilfunk- oder Netzbetreibern zu sperren. Hat der Kunde neben der Servicerufnummer noch andere Telekommunikationsdienstleistungen oder damit im Zusammenhang stehende Dienste bezogen, ist er darüber hinaus zur Zahlung dieser Lieferantenleistung verpflichtet, welche von AktivCall an ihn in Rechnung gestellt werden.

8.11 AktivCall behält sich vor, bei Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der erbrachten Minuten (zum Beispiel ungewöhnlich hohem Volumen von einer einzigen Nummer, ungewöhnlich lange Anrufblöcke) das fragliche Volumen bis zur endgültigen Begleichung der Rechnung durch den Anrufer von der Ausschüttung der Vergütung zurückzuhalten.

8.12 Für den Fall, dass eine Gebührenforderung gegen den Anrufer der vom Kunden bereit gehaltenen Dienste nicht besteht oder der Netzbetreiber die Auszahlungen nachweislich verweigert, weil zum Beispiel der Inhalt des angebotenen Dienstes rechtswidrig ist, haftet der Kunde gegenüber AktivCall in Höhe des Netto-Endkundenentgeltes, abzüglich der Vergütung an AktivCall, die dem Kunden gemäß des generierten Volumens zugestanden hätte.

8.13 Erfolgt keine Auszahlung oder keine teilweise Auszahlung der Anbietervergütung durch die inkassoführende Deutsche Telekom AG, des jeweiligen Carriers oder Contentanbieters, erhält der Kunde keine Auszahlung oder nur in Höhe des an die AktivCall ausgeschütteten Teilbetrages. Der Kunde kann keine sich aus Verzug der Auszahlung der Anbietervergütung resultierenden Rechte geltend machen.

8.14 Das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis ist nicht von AktivCall zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug, beruht. Soweit der Kunde aus diesen Gründen von AktivCall keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der mit dem AktivCall -Vertragspartner vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. AktivCall bleibt in jedem Fall berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens anderer Netzbetreiber, des AktivCall -Zusammenschaltpartners oder des Anrufers entgegenzuhalten.

8.15 Hat AktivCall dem Kunden die Anbietervergütung ausgezahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang der inkassoführenden Deutschen Telekom AG, des jeweiligen Carriers oder Contentanbieters gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht lediglich auf Vorschußbasis. Kann diese Anbietervergütung endgültig nicht eingezogen werden, ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet. Eine wirksame und endgültige Gutschrift der von AktivCall eingezogenen Anbietervergütung ist insbesondere davon abhängig, inwieweit die AktivCall -Vertragspartner (Carrier) von einem pauschalisierten Rückbelastungsrecht bis zu 6 Monaten nach der Auszahlung Gebrauch machen.

8.16 Wird AktivCall von Dritten als Störer in Anspruch genommen, weil über Servicerufnummern und/oder andere Dienste von AktivCall die an den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, SPAM-Faxe oder SPAM-Mails versendet, oder auf SPAM-Faxen oder SPAM-Mails Servicerufnummern von AktivCall veröffentlicht wurden, hat der Kunde an AktivCall den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
8.17 Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen AktivCall und dem Kunden aus AGB oder dem Verhaltenskodex behält sich AktivCall ein vorläufiges Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht der Vergütungszahlung bis zur endgültigen Klärung des Vorganges vor. Geht bei AktivCall von der Beschwerdestelle FST Telefonmehrwertdienste e. V. oder der BNetzA eine den Kunden betreffende Beschwerde ein, ist AktivCall berechtigt, bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung und/oder der darauf folgenden Entscheidung der Beschwerdestelle der FST Telefonmehrwertdienste e. V. oder der BNetzA ebenfalls einen angemessen Teil des Vergütungsbetrages bis zur abschließenden Klärung des Vorganges zurückzuhalten.
8.18 Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei AktivCall zu erheben. Rechnungen und Gutschriften gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widersprochen wird. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Die Vergütungszahlung erfolgt in EURO.
8.19 Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsstellung löscht AktivCall die zur ordnungsgemäßen Abrechnung notwendigen gespeicherten Daten. Anschließende Einwendungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden.
8.20 Bestreitet der Kunde die Höhe der ihm von AktivCall abgerechneten Entgelte, so ist AktivCall vom Nachweis von Einzelverbindungen befreit, wenn nach 80 Tagen Verbindungsdaten aus abrechnungstechnischen Gründen gelöscht wurden.
8.21 Die Zahlungsverpflichtung besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

9. Umsatzsteuer
Die Vergütungszahlungen sind Einkommenssteuerpflichtig. Die von AktivCall errechneten Vergütungszahlungen werden an den Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer abgeführt, wenn AktivCall durch den Kunden eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorliegt. AktivCall weist darauf hin, dass der Kunde für zu Unrecht empfangene Umsatz-/Mehrwertsteuer durch Falschangaben in diesem Vertrag haftet (§ 14 Abs. 3 UstG). Der Kunde erklärt sich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er, sollte er berechtigterweise von AktivCall Mehrwertsteuerzahlungen empfangen haben und auch vorsteuerabzugsberechtigt sein, die Mehrwertsteuer selbst an sein zuständiges Finanzamt abführt und seine aus den Vergütungszahlungen AktivCall gegebenenfalls entstehenden Einkommenssteuerbelange eigenständig regelt. AktivCall ist daher aus der steuerlichen Haftung für die Vergütungszahlungen an den Kunden, sowohl die Einkommens- als auch die Umsatzsteuerpflicht des Kunden betreffend, befreit. Bei Vergütungszahlungen in das Ausland wird die Umsatzsteuer an ausländische Vertragspartner nicht zur Auszahlung gebracht, sondern an das zuständige Finanzamt Offenbach/Main abgeführt.

10. Zahlungsverzug
10.1 Der Kunde kommt mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung an AktivCall leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 14 Tagen in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach dem Eintritt der Fälligkeit, erfolgte Mahnung von AktivCall nicht leistet.
10.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, so ist AktivCall nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit AktivCall aufgrund des Verzuges kein Interesse an der Erfüllung des Vertrages hat, ist AktivCall ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
10.3 AktivCall ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. AktivCall steht der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens offen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich AktivCall ausdrücklich vor.
10.4 Im Falle des Verzuges ist AktivCall weiterhin berechtigt eine Gebühr von mindestens 20,00 € pro Bearbeitungsvorgang (Zahlungserinnerung/Verrechnung) bei dem säumigen Kunden zu erheben.

11. Leistungsverweigerungsrecht, Sicherheitsleistung
11.1 AktivCall ist berechtigt, die vertragliche Leistung (die Freischaltung der Rufnummer, den Anschluss oder den Zugang des Kunden) auszusetzen, wenn der Kunde mit einem monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist. Soweit ein monatliches Grundentgelt vereinbart wurde, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.
11.2 Im übrigen darf AktivCall die vertraglichen Leistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn
a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
b) eine Gefährdung der Einrichtungen von AktivCall und der öffentlichen Sicherheit droht oder
c) der Kunde bei der Nutzung der Leistungen von AktivCall gegen Strafvorschriften verstößt oder dringender Tatverdacht besteht oder
d) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohen Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Aussetzung der Leistungen nicht unverhältnismäßig ist.

12. Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung
12.1 Das Vertragsverhältnis kann (sofern keine Sondervereinbarung besteht) nach einer Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
12.2 Grundsätzlich sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt, insbesondere wenn wesentliche Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages durch die andere Vertragspartei nicht eingehalten und die beanstandeten Mängel binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung nicht behoben wurden, sofern der Mangel von der jeweiligen Vertragspartei zu vertreten ist.
12.3 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei,
c) wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber AktivCall mindestens die Höhe eines monatlichen Rechnungsbetrages beträgt und eine etwaige Sicherheit aufgebraucht ist,
d) der Kunde durch die Nutzung der Leistungen der AktivCall gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht,
e) der Kunde durch den Inhalt der angemieteten Service-Rufnummern gegen wesentliche Bestimmungen des Verhaltenskodex des FST e. V. wiederholt verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung diesen Verhaltenskodex erneut verletzt.
12.4 Bei Kündigung des Vertrages fällt eine Deaktivierungsgebühr pro Servicerufnummer von € 12,60 zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer an.

13. Störungsbeseitigung
13.1 Störungen aller vom Kunden genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von AktivCall beeinträchtigen können, wird der Kunde AktivCall unverzüglich mitteilen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat AktivCall das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.
13.2 AktivCall wird Störungen im Sinne der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung ihrer Leistungen beseitigen. Von AktivCall vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leistungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen erfolgt. Dem Kunden wird die Telefon- und Faxnummer der Service-Hotline bzw. des Bereitschaftsdienstes mitgeteilt. Dem Kunden ist bekannt, dass die Einzelleistungen von AktivCall nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswegen und Vermittlungssystemen durch den Teilnehmernetzbetreiber und/ oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege und Vermittlungssysteme erbracht werden können. AktivCall übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Einzelleistungen. AktivCall wird jedoch die ihr gegebenenfalls zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden abtreten.
13.3 Eine Störung liegt ebenfalls nicht bei notwendig durchzuführenden Wartungsarbeiten der AktivCall vor. Diese werden dem Kunden, soweit möglich, frühzeitig angezeigt.

14. Statistiken
14.1 Sofern Leistungsgegenstand Dienstleistungen im Zusammenhang mit Servicerufnummern ist, liefert AktivCall dem Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken in der Regel hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. Maßgeblich sind insoweit immer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (TKG, TDSV, TDDSG, BDSG o.a.)
14.2 Der Abruf der Statistiken erfolgt durch den Kunden auf einer von AktivCall zur Verfügung gestellten Internet-Seite unter http://www.aktivcall.de. Der Kunde kann die für ihn erstellte Statistik auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangskennung und seines Passwortes abrufen.
14.3 Der Kunde verpflichtet sich, von AktivCall erhaltene Zugangscodes oder Pins geheim zu halten und bei Verlust umgehend ändern zu lassen. Für anderenfalls entstehende Schäden haftet der Kunde.
14.4 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Zugang zu den Diensten von AktivCall nicht an Dritte zu überlassen, soweit AktivCall dieser Überlassung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch.
14.5 Der Kunde unterrichtet AktivCall unverzüglich von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung des Systems.

15. Haftung und Gewährleistung
15.1 AktivCall haftet – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
15.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von AktivCall nach der Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetz- Kunden und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. AktivCall übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung seiner Leistungen.
15.3 AktivCall gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
15.4 AktivCall übernimmt keine Haftung für Übermittlungsfehler gleich welcher Art. Dies gilt insbesondere für Übermittlungen und Weitergaben etwaiger rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen. Der Kunde ist insbesondere weder rechtsgeschäftlicher Erklärungs- noch Zustellungsempfänger für AktivCall und/oder dessen Gesprächspartner.
15.5 Eine Haftung von AktivCall für Sperrungen oder Ausfälle (auch Teilausfälle) der Dienste des Providers bzw. der Servicerufnummer(n) und/oder andere Dienste oder des Telefonnetzes ist ausgeschlossen. Allgemeine Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche können erst dann durch den Anbieter an den Teilnehmer geleistet werden, wenn der jeweilige Schadensverursacher (Telekommunikations- und Netzgesellschaft) die daraus resultierenden offenen Zahlungen auch an AktivCall geleistet hat.
15.6 Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben diese Telekommunikationsdienstleistungen einen über den Zeitraum von 365 Tagen gemittelte Verfügbarkeit von mindestens 97,5%. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Verfügbarkeit gilt als nicht eingeschränkt durch Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, durch unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden, durch Fehler, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder durch Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen liegen, an denen der Anrufer und/ oder der angerufene Teilnehmer angeschaltet ist.
15.7 Erlangt AktivCall von einer unerlaubten Handlung des Kunden Kenntnis, oder wird AktivCall von einer vermeintlichen unerlaubten Handlung durch Dritte in Kenntnis gesetzt, gestattet der Kunde AktivCall die Weitergabe aller personenbezogenen Daten an die Ermittlungsbehörden aufgrund richterlicher Anordnung sowie an denjenigen, der behauptet, durch die unerlaubte Handlung verletzt zu sein. Sollte zuvor, aufgrund von Rechtsvorschriften, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung oder der beanstandenden Handlung durch den Anbieter erforderlich sein, wird der Anbieter dem nachkommen. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
15.8 Wird der Kunde von seinem eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von Telekommunikationsdienstleistungen von AktivCall GmbH entstanden ist, und hat AktivCall GmbH hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet AktivCall GmbH gem. § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von € 2.500,00 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden (Anrufer) des Kunden ist die Haftung auf € 5.000,00 je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben schadenverursachenden Ereignisses zu leisten ist, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von AktivCall GmbH auf einen Betrag von Euro 2.500,00 je Schadensfall begrenzt ist.
15.9 Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet AktivCall für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (so genannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal Euro 2.500,00 angenommen.
15.10 Die Haftung von AktivCall für Schäden des Kunden, die diesem dadurch entstehen, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte ohne Zustimmung und Vollmacht von AktivCall an Dritte überlassen hat, ist ausgeschlossen.
15.11 In übrigen Fällen ist die Haftung von AktivCall ausgeschlossen.

15.12 Soweit die Haftung von AktivCall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AktivCall.
15.13 Sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber AktivCall verjähren, soweit nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen entgegenstehen, innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat.

16. Höhere Gewalt
AktivCall ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere behördliche Maßnahmen.

17. Bonitätsprüfung
Der Kunde ist damit einverstanden, dass AktivCall bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zur Feststellung der Bonität des Kunden einholt. AktivCall benennt dem Kunden - soweit sie beabsichtigt, eine entsprechende Auskunft einzuholen – auf Anfrage die Anschriften der SCHUFA oder der betreffenden Wirtschaftsauskunfteien. AktivCall ist berechtigt, der SCHUFA oder den Wirtschaftsauskunfteien Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses zu übermitteln. AktivCall ist weiter berechtigt, Daten des Kunden über eine etwaige nicht vertragsmäßige Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen, an welchen der Kunde beteiligt ist, bei der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei anfallen, kann AktivCall hierüber ebenfalls Auskunft erhalten.
Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung darf nur erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von AktivCall, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht betroffen sind. Der Kunde kann bei der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

18. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis
18.1 AktivCall wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten. AktivCall verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telekommunikationsgesetzes (TKG) u. der Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und wahren.
18.2 Personenbezogene Daten der Endkunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
18.3 AktivCall wird in Anerkennung der Datenschutzbestimmungen seine technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von AktivCall ist dementsprechend verpflichtet.
18.4 Der Kunde ist mit diesen AGB über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Kunde stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.
18.5 Soweit nach der Art der Service-Rufnummer Verbindungsdaten bei AktivCall anfallen, werden diese grundsätzlich nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand gelöscht.

19. Gerichtsstand
Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Diensten von AktivCall oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben, ist Dreieich (Hessen) ausschließlicher Gerichtsstand, auch wenn der Kunde Kaufmann ist, der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist 63303 Dreieich.

21. Schlussbestimmungen
21.1 Es wird Schriftform vereinbart. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Schriftform aufgehoben werden soll.
21.2 Sollte eine der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages und/oder von Preislisten rechtlich unwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Gültigkeit des gesamtes Vertrages. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den rechtlich unwirksamen Teil durch einen rechtlich wirksamen Teil zu ersetzen, der dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
21.3 Per Fax und per Email übermittelte Unterschriften werden gegenseitig als gültig anerkannt.
21.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Abkommen).